

Allgemeinverfügung
des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) im Gebiet des Landes Hessen

Aufgrund

der §§ 1, 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 und 4 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO) vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3521), geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),

des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Art. 50 des Gesetzes zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622),

der §§ 1, 2, 24 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),

des § 41 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) und

der §§ 1, 2, 4, 68, 69 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2)

ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I. Impf- und Besamungsverbot sowie Einstellungsanordnung

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab dem **1. Januar 2015** im gesamten Gebiet des Landes Hessen verboten. Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte können Ausnahmen für
 - a) Bestände, in denen noch Reagenten entsprechend Abschnitt III vorhanden sind bis zur Entfernung des letzten Reagenten,
 - b) Bestände, in denen Reagenten nachgewiesen wurden und die Untersuchung gemäß Anlage 1 Abschnitt I der BHV1-Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen ist,
 - c) Rinder, die in einen Bestand nach Buchstabe a, für den eine Ausnahme zugelassen ist, verbracht werden sollen,
 - d) Mastbestände, die Reagenten aus Beständen in Hessen aufnehmen oder
 - e) Rinder, die aus dem Inland verbracht werden sollen, sofern das Bestimmungsland eine Impfung verlangt,

innerhalb der in Abschnitt III festgelegten Fristen zulassen.

2. Die Bedeckung im Natursprung oder die künstliche Besamung von Reagenten ist ab dem 1. August 2014 im gesamten Gebiet des Landes Hessen verboten.
3. Im Gebiet des Landes Hessen dürfen ab dem **1. Januar 2015** in einen Rinderbestand nur noch BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein. Ausgenommen von Satz 1 sind Bestände oder Rinder, für die gemäß Nummer 1 Satz 2 eine Ausnahme vom Impfverbot zugelassen wurde.
 - a. Die Einstellung auf Basis einer Bescheinigung nach Anlage 2 der BHV1-Verordnung ist nur zulässig, wenn bei einer Attestierung auf Basis von § 1 Abs. 2 Nr. 2. Buchstabe b) der BHV1-Verordnung für Rinder jeden Alters ein Untersuchungsergebnis mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1 Infektion vorliegt und von der Variante „Rind jünger als neun Monate ohne Untersuchung“ kein Gebrauch gemacht wird.
 - b. Die Einstellung auf Basis einer Bescheinigung nach Anlage 3 der BHV1-Verordnung ist nur zulässig, wenn darin attestiert wird, dass die einzustallenden Rinder aus Beständen stammen, in denen die Zucht- und/oder Masttiere insgesamt nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft sind.

II. Verbot des Treibens von Rindern aus nicht BHV1-freien Beständen

Das Treiben von Reagenten ist ohne Ausnahme verboten. Das Treiben von Rindern aus nicht BHV1-freien Beständen ist ab dem **1. Januar 2015** verboten. Das Treiben schließt das Verbringen auf Weiden und das Weiden selbst mit ein. Das Verbot gilt nicht für Rinder eines Bestandes

- a) aus dem alle Reagenten entfernt sind und
- b) in dem die Tierhalterin oder der Tierhalter die Maßnahmen nach Anlage 1 der BHV1-Verordnung durchführt, und
- c) für den frühestens 30 Tage nach dem Entfernen des letzten Reagenten festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen nach Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a und c der Anlage 1 der BHV1-Verordnung vorliegen, und
- d) für den die frühestens 30 Tage nach dem Entfernen des letzten Reagenten durchgeführte erste Untersuchung nach Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b der Anlage 1 der BHV1-Verordnung ergeben hat, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

III. Entfernung der Reagenten

1. Reagenten nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung sind bis spätestens **30. Juni 2015** aus dem Rinderbestand zu entfernen.

Dabei dürfen die Reagenten nur

- a) unmittelbar zur Schlachtung verbraucht werden,

- b) unmittelbar oder über eine Sammelstelle, auf die ausschließlich nicht BHV1-freie Rinder aufgetrieben werden, in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht oder in einen Drittstaat ohne BHV1-Bekämpfungsprogramm ausgeführt werden,
 - c) in einen Bestand eingestellt werden, der eine Ausnahmegenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe d) hat und in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben oder entsprechend den Anforderungen nach Buchstabe b ausgeführt oder verbracht werden.
2. Die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag des Tierhalters im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium zulassen, dass die Frist nach Nummer 1 um längstens ein Jahr verlängert wird, sofern Gründe der Tierseuchenbekämpfung dem nicht entgegenstehen und die Einhaltung dieser Frist für den Tierhalter eine unbillige Härte bedeuten würde.

IV. Androhung einer Zwangsgeldfestsetzung

Für den Fall der Nichtbefolgung der unter in Abschnitt I bis III angeordneten Maßnahmen wird gemäß den §§ 1, 2, 4, 68, 69 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000,00 Euro angedroht.

Die Befugnis des Landrats oder des Oberbürgermeisters zur Vollstreckung dieser Allgemeinverfügung wird nicht vom HMUKLV an sich gezogen. Daher bleibt § 68 Abs. 2 des o.g. Gesetzes unberührt.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), angeordnet.

VI. Bekanntmachung

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG wird bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger als bekannt gemacht gilt.

Begründung

BHV1 ist eine Infektionskrankheit bei Rindern, die in unterschiedlichen Krankheitsbildern auftreten kann. Die Verlaufsformen äußern sich bei den Tieren entweder in Erkrankungen der oberen Luftwege oder mit Entzündungen im Geschlechtsstrakt und möglichen Fruchtbarkeitsstörungen. Die BHV1-Infektion gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen. Eine Besonderheit bei beiden Verlaufsformen dieser Infektionskrankheit ist, dass ein einmal infiziertes Tier lebenslang Virusträger bleibt. Diese Tiere erscheinen gesund, tragen jedoch das Virus in sich und können es jederzeit unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Stresssituationen wie Kalbung, Stallwechsel etc.) wieder ausscheiden und so weiterverbreiten.

Die Bemühungen um die Sanierung der Rinderbestände in Hessen sind weit vorangeschritten. Das seit Ende 2000 durchgeführte flächenhafte Sanierungsverfahren hat dazu geführt, dass derzeit ca. 93 % hessischer Rinderbestände BHV1-frei sind. Zum Stichtag 02. Juni 2014 sind noch 650 Tiere mit einer BHV1-Infektion (Reagenten) in 26 Betrieben registriert. Damit ist der angestrebte Status eines BHV1-freien Gebietes in greifbare Nähe gerückt. Der Sanierungserfolg ist allerdings gefährdet, solange in einigen wenigen Beständen immer noch Reagenten vorhanden sind. Auch wenn keine sichtbaren Symptome auftreten, kann der Erreger durch Reagenten ausgeschieden und somit auf andere Rinder verschleppt werden. Auch die Impfung von Reagenten schützt nicht sicher vor der Ausscheidung des Erregers.

BHV1 verursacht insbesondere durch Restriktionen bei der Vermarktung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Gebieten erhebliche wirtschaftliche Verluste. Dänemark, Österreich, Finnland und Schweden als EU-Mitgliedstaaten sind bereits als BHV1-frei anerkannt worden und können dadurch bestimmte Zusatzgarantien beim Rinderhandel aus nicht anerkannt BHV1-freien Gebieten fordern (30 Tage Quarantäne, erneute BHV1-Untersuchung in der Quarantäne, Tiere dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein). In Deutschland gilt dies für Bayern als erstes Bundesland. Für Thüringen wurde der Antrag auf Anerkennung als BHV 1-frei nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG bei der EU-Kommission gestellt. Weitere Bundesländer (Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) stehen kurz davor, als eine gemeinsame "BHV-1-freie Region" anerkannt zu werden.

Um Vermarktungsnachteile zu vermeiden und die Konkurrenzfähigkeit der hessischen Rinderhalter beim Handel innerhalb und außerhalb der EU zu erhalten, strebt Hessen an, im Jahr 2017 die Anerkennung des gesamten Landes Hessen als BHV1-freie Region im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. L 121 vom 29. Juli.1964 S. 1977), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 234), zu erlangen.

Durch die Entscheidung 2004/215/EG der Kommission vom 1. März 2004 (ABl. L 67 vom 23. Juli 2004, S. 24) wurde das von Deutschland vorgelegte Programm zur BHV1-Sanierung nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates für alle Regionen Deutschlands und die ergänzenden Garantien im Zusammenhang mit dem Handel mit Rindern genehmigt. Im Rahmen der Beantragung des sog. Artikel-9-Status („genehmigtes BHV1-Bekämpfungsprogramm“) hat Deutschland zugesagt, das eingereichte Programm zur Bekämpfung der BHV1-Infektion mit dem Ziel der Tilgung dieser Tierseuche durchzuführen und den Artikel-10-Status („BHV1-frei“) zu erreichen.

Neben der Beseitigung von Handelshemmnissen ermöglicht es der Status „BHV1-frei“, durch weitere Zusatzgarantien die Rinderbestände im Land Hessen vor BHV1-Neuinfektionen zu schützen. Die Tilgung der BHV1-Infektion führt somit nicht nur zu einer deutlichen dauerhaften Verbesserung der Rindergesundheit, sondern auch zu Erleichterungen im Handel mit Rindern und zum Schutz der Region vor Neueinschleppungen des Erregers in die Rinderbestände. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu, eine bedeutende Tierseuche im Land Hessen zu tilgen und das Sanierungsverfahren in absehbarer Zeit zum Abschluss zu bringen.

Die Anordnung des Impfverbotes in Abschnitt I Nr. 1 der Allgemeinverfügung beruht auf § 2 Abs. 4 S. 1 der BHV1-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Dem Impfverbot stehen in Hessen keine Gründe der Seuchenbekämpfung entgegen. Für die Anordnung des Impfverbotes sprechen beim gegenwärtigen Sanierungsstand folgende Gründe:

Die Anerkennung der BHV1-Freiheit einer Region nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG setzt die Einstellung der Impfung voraus (vgl. Bätza/Jentsch, Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa, Band I, Stand: 1. April 2013, B.14.3, Anmerkung 25 zu § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung). Eine erneute Einschleppung der BHV1-Infektion in freie Bestände wird verhindert, indem gemäß Abschnitt I Nummer 3 der Allgemeinverfügung ausschließlich BHV1-freie Rinder in Bestände in Hessen verbracht werden dürfen. Eine vorsorgliche Schutzimpfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist deshalb grundsätzlich entbehrlich. Aufgrund der fortgeschrittenen Sanierung rechtfertigt der bestehende Infektionsdruck eine breit angelegte Impfung nicht mehr. Dort, wo eine Impfung im Ausnahmefall fachlich geboten erscheint, können die zuständigen Behörden im Einzelfall eine Ausnahme vom Impfverbot zulassen.

Neueinschleppungen des Feldvirus und daraus resultierende Neuinfektionen werden unter einer Impfdücke nur schwer erkannt. Es besteht die Gefahr, dass geimpfte Tiere unerkannt eine Infektion mit dem Feldvirus verschleppen. Milchviehbestände, in denen nur ungeimpfte BHV1-freie Rinder stehen, können mit relativ geringem Aufwand hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Status BHV1-frei überwacht werden, indem Sammelmilchproben zur Untersuchung kommen. In Beständen, in denen noch Impftiere stehen, ist dies nicht möglich, weil der Nachweis der BHV1-Freiheit geimpfter Tiere eine Blutentnahme und die Anwendung besonderer labordiagnostischer Testmethoden erforderlich macht. Zu den jährlich vorgeschriebenen Untersuchungen auf BHV1-Freiheit müssen in Beständen mit Impftieren daher auf Kosten der Tierhalter mit einem wesentlich höheren Aufwand Blutproben entnommen werden. Außerdem entstehen zusätzliche Kosten für das Land Hessen durch die Notwendigkeit der Anwendung der o. g. Testmethoden in dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor.

Das Verbot der Bedeckung und der künstlichen Besamung von Reagenten in Abschnitt I Nr. 2 der Allgemeinverfügung beruht auf § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 16 des TierGesG.

Die BHV1-Verordnung enthält keine eigene Ermächtigung für die zuständige Behörde, die Besamung von Reagenten zu untersagen. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde lediglich anordnen, dass im Falle der künstlichen Besamung Rinder des Bestandes nur mit Samen von Bullen besamt werden dürfen, die aus einer Besamungsstation stammen, die zum Zeitpunkt der Samengewinnung frei von einer BHV1-Infektion ist. Beim gegenwärtigen Sanierungsstand ist es jedoch erforderlich, die Besamung von Reagenten zu unterbinden. Dies dient der Vorbereitung der Entfernung der Reagenten und der Durchsetzung des Einstellungsverbotes von Reagenten. Die BHV1-Verordnung steht dieser Anordnung nicht entgegen, da sie keine entsprechende Regelung enthält.

Die Notwendigkeit für das Verbot, Reagenten zu besamen, folgt aus der Anordnung in Abschnitt III Nr. 1 der Allgemeinverfügung, Reagenten bis spätestens zum 30. Juni 2015 aus allen Rinderbeständen in Hessen zu entfernen. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Teil der weiblichen Rinder gemäß Abschnitt III Nr. 1 Buchst. b) der Allgemeinverfügung exportiert oder innergemeinschaftlich verbracht werden kann. Wenn die Mehrzahl der Reagenten somit bis spätestens zum 30. Juni 2015 mittelbar oder unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden muss, dürfen sie aus Gründen des Tierschutzes zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht tragend sein.

Die Einstellungsanordnung in **Abschnitt I Nr. 3** ist auf § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung gestützt. Danach kann die zuständige Behörde abweichend von § 3 Abs. 1 der BHV1-Verordnung anordnen, dass ausschließlich Rinder in einen Bestand eingestellt werden dürfen, die die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 der BHV1-Verordnung erfüllen und nicht gegen BHV1 geimpft worden sind, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Anordnung unter Nr. 3 ist nach § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung aus Gründen der

Seuchenbekämpfung erforderlich.

Voraussetzung für die Anerkennung als BHV1 freie Region nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG ist, dass in alle Betriebe, auch in Rindermastbetriebe, nur noch Rinder mit dem Status „BHV1-frei“ verbracht werden. Daher ist es erforderlich, nach § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung anzuordnen, dass in alle Bestände ausschließlich BHV1-freie Rinder eingestellt werden dürfen, da ab dem 1. Januar 2015 die Impfung verboten ist. Hierdurch werden potenzielle Infektketten gerade in Betrieben, die auf einen kontinuierlichen Tierzukauf angewiesen sind, unterbrochen. Ohne diese Beschränkung wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit mit einer Reinfektion mit BHV1 in solchen Betrieben und mit einer Weiterverschleppung von BHV1 in andere Betriebe zu rechnen.

Gleichzeitig wäre es ein Widerspruch und kann aus seuchenhygienischer Sicht dann nicht mehr akzeptiert werden, wenn gegen BHV1 geimpfte Rinder, auch wenn sie den Status BHV1-frei haben, weiterhin in eine Region mit BHV1-Impfverbot verbracht werden können. Gestützt wird diese Vorgehensweise durch Artikel 2 der Entscheidung 2004/558/EG.

In Rinderbestände im Land Hessen dürfen daher ab 1. Januar 2015 grundsätzlich nur noch BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft worden sind. Zur Sicherheit müssen die Rinder von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlagen 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein, was sich aus § 3 Abs. 3a in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 der BHV1-Verordnung ergibt. Dies bedeutet, dass die Rinder entweder aus einem anerkannt BHV1-freien Bestand stammen oder BHV1-freie Tiere sind, wobei im Fall einer Bescheinigung nach Anlage 2 der BHV1-Verordnung („Einzeltierattest“) und Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b die Untersuchung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion bei Rindern jeden Alters erfolgt sein muss.

Dieser Zusatz ist erforderlich, um auch bei bis neun Monate alten Rindern innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Verbringen mittels Blutuntersuchung die Abwesenheit von Antikörpern nachzuweisen. Er stützt sich auf § 6 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a des TierGesG. Nach § 38 Abs. 11 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Abs. 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Die nach geltender Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der BHV1-Verordnung gegebene Möglichkeit des Verbringens von nicht auf BHV1 untersuchten Rindern, die jünger als neun Monate sind, und deren Zertifizierung durch die zuständige Behörde wird in Abschnitt I Nr. 3 Buchst. a und b der Allgemeinverfügung dahingehend beschränkt, dass ausschließlich Rinder mit negativem Untersuchungsergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion eingestellt werden dürfen. Die BHV1-Verordnung enthält keine eigene Ermächtigung für die zuständige Behörde, eine Einschränkung bei bis neun Monate alten Rindern anzuordnen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a des TierGesG können Maßregeln zur Durchführung von Untersuchungen, diagnostischen Maßnahmen, Probenahmen oder sonstige Maßnahmen der zuständigen Behörde einschließlich der erforderlichen Hilfeleistungen, zur Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins bestimmter Tierseuchenerreger angeordnet werden.

Diese Schutzmaßnahme ist zwingend erforderlich, um die Einschleppung der Seuche in einen Rinderbestand sicher auszuschließen. Nach den geltenden Bestimmungen der BHV1-Verordnung dürfen Rinder, die jünger als neun Monate sind, ohne Untersuchung als „BHV1-freies Rind“ verbracht werden, sofern u. a. mindestens die Reagenten und die zur Mast vorgesehenen männlichen Rinder regelmäßig geimpft worden sind (sog. „kontrollierter Impfbestand“). Dies stellt ein hohes Risiko der Einschleppung der Seuche für Bestände dar,

in denen die Seuche bereits getilgt wurde.

Die Impfung bei Reagenten verhindert in erster Linie klinische Erkrankungen. Die Virusausscheidung wird bei den geimpften Tieren reduziert, aber nicht vollständig verhindert. Daher ist nicht auszuschließen, dass andere Rinder sich infizieren können. Beim erreichten Stand der Seuchentilgung stellt deswegen das Einstellen von nicht untersuchten Rindern mit Herkunft aus derartigen „kontrollierten Impfbeständen“ zum Schutz der Rinderbestände in Hessen ein nicht unerhebliches Risiko dar und wird daher beschränkt. Mit der Einstellungsanordnung werden potenzielle Infektketten unterbrochen. Ohne diese Beschränkung wäre mit einer Reinfektion mit BHV1 in den betroffenen Betrieben und mit einer Weiterverschleppung von BHV1 in andere Betriebe zu rechnen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BHV1-Verordnung gab es bundesweit viele Betriebe mit hohem Verseuchungsgrad (zahlreiche Reagenten im Bestand). Bei der Untersuchung junger Kälber wurden seinerzeit häufig maternale (mütterliche) Antikörper gegen das BHV1-Virus festgestellt. Eine sichere Aussage zum BHV1-Status war bei Kälbern, die aus Beständen mit Reagenten stammten, deshalb häufig erst nach neun Monaten möglich. Da die Zahl der Reagenten in Hessen immer weiter zurückgeht, ist der störende Effekt bei der BHV1-Diagnostik durch maternale Antikörper bei den Kälbern grundsätzlich nicht mehr gegeben. Somit können Feldvirus-Infektionen grundsätzlich bei jedem Rind sicher erkannt werden.

Im Falle einer Bescheinigung nach der Anlage 3 („Bestandsattest“) muss die für den Herkunftsbetrieb zuständige Behörde attestiert haben, dass die einzustallenden Rinder aus Beständen stammen, in denen die Zucht- und Masttiere insgesamt nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft sind. Rinder, die von Attesten mit der Alternativoption („Die Zucht- bzw. Masttiere des Bestandes sind insgesamt oder teilweise geimpft.“) begleitet werden, dürfen nicht mehr in hessische Rinderhaltungen eingestallt werden, da diese Option den Impfstatus des Einzeltiers nicht sicher dokumentiert und damit dem angestrebten Einstellungsverbot für geimpfte Tiere zuwider läuft.

Das Verbot des Treibens von Reagenten und Rindern aus nicht BHV1-freien Beständen in Abschnitt II der Allgemeinverfügung ist eine Maßnahme von entscheidender Bedeutung für die BHV1-Sanierung. BHV1-Impfstoffe induzieren nur einen relativen Schutz vor einer Feldvirusinfektion. Akute und latente BHV1-Infektionen sind auch bei geimpften Tieren möglich, insbesondere bei hohen Infektionsdosen. Auch im Interesse bereits BHV1-freier Rinderbestände muss daher ein Treib- und Weidekontakt mit Reagenten vermieden werden, und zwar auch dann, wenn die Reagenten geimpft sind. Daneben geht von Tieren mit unklarem BHV1-Status ein nicht kalkulierbares Infektionsrisiko aus.

Die Androhung des Zwangsmittels ist unerlässlich, um diejenigen Tierhalter, die den Anordnungen nicht Folge leisten wollen, zur Befolgung der Anordnung im Allgemeininteresse zu veranlassen.

Da die Übernahme der Befugnis nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Art. 50 des Gesetzes zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), nur die Anordnungen selbst, nicht jedoch die Verwaltungsvollstreckung betreffen soll, wird dies klargestellt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit, soweit die Maßnahmen nicht schon unmittelbar nach dem Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar sind, ist wegen des dringenden öffentlichen Interesses an einem unverzüglichen Abschluss des Sanierungsverfahrens und des dringenden Interesses der gefährdeten Tierhalter an einem schnellstmöglichen Schutz der bereits sanierten Tierbestände vor den schwerwiegenden

Folgen einer erneuten BHV1-Infektion begründet. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an einer unverzüglichen Tierseuchenbekämpfung das Interesse der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage bei weitem.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 TierGesG i.V.m. § 13 Nr. 4 BHV1-Verordnung können Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts zu erheben. Zuständig ist bei Sitz oder Wohnsitz in Hessen

- das Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt – Dieburg, Groß – Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach,
- das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, für die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis, Main – Kinzig – Kreis und Main – Taunus – Kreis,
- das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, für die Landkreise Gießen, Lahn – Dill – Kreis, Marburg – Biedenkopf, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis,
- das Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstr. 32, 34121 Kassel, für die Stadt Kassel sowie die Landkreise Fulda, Hersfeld – Rotenburg, Kassel, Schwalm – Eder – Kreis, Waldeck – Frankenberg und Werra – Meißner – Kreis,
- das Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, für die Stadt Wiesbaden sowie die Landkreise Limburg - Weilburg und Rheingau – Taunus – Kreis.

Hat die Klägerin oder der Kläger keinen Sitz in Hessen, so ist das Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, zuständig.

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007, (GVBl. I S. 699), verlängert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (GVBl. I S. 404) auch mittels eines elektronischen Dokuments gestellt werden. Für den Empfang elektronischer Dokumente ist ausschließlich der elektronische Briefkasten bestimmt, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, geführt wird. Von dort aus werden die Eingänge in das Netz der Justiz automatisch weitergeleitet. Der elektronische Briefkasten ist über die auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden (§ 82 Abs. 1 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Das zuständige Verwaltungsgericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Wiesbaden, den 13. Juni 2014

Az.:V 3 - 19 b 26 69

Dr. Thomas Fröhlich